

Der Text von J. L. 10 407 geht, wie ich im einzelnen nachgewiesen habe, auf das einwandfreie Privileg Hadrians IV. für Herford (J. L. 10 060) zurück. Über dessen Bestimmungen hinaus enthält er die Verleihung des Rechtes, Adlige zum Begräbnis anzunehmen, und zwar in einer Fassung, die von der normalen Sepulturformel völlig abweicht: *Cui etiam indifferentem sepulturam nobilium utriusque sexus et usui vestro et earum, que canonice uobis successerint, auctoritate nostra concedimus*. W. H. betont, in diesem ungewöhnlichen Einschub müsse, solange ihm nicht eine Parallele nachgewiesen sei, der eigentliche Grund für die vermutliche Fälschung des Fischbecker Hadrianprivilegs gesehen werden und mit ihm habe sich zugleich der Fälscher verraten.

Nun sind aber Erweiterungen des herkömmlichen Sepulturprivilegs für Klöster, besonders im Hinblick auf Adelsbegräbnisse, als Ausnahmen von der Regel durchaus vorgekommen. In seinen Ausführungen über die Bedeutung des *Ius sepeliendi* wies Georg Schreiber³⁾ darauf hin, daß dieses — als Durchbrechung der diözesanen Ordnung vom Episkopat scharf bekämpft — nicht nur ein Gewinn für das Kloster selbst war, sondern daß auch der mit ihm in Verbindung stehende Laienadel wegen der Errichtung gesicherter Erbbegräbnisse daran stark interessiert war. So hat Innozenz II. für S. Paolo di Pugnano ein solches Ausnahmeprivileg sanktioniert (J. L. 8146), und unter Hadrian IV. selbst ist eine entsprechende Sepulturverleihung zugunsten zahlreicher Adelsfamilien zu verzeichnen (J. L. 9963 für Tulle [Corrèze]). Aber auch für die allgemeinere Fassung in J. L. 10 407 gibt es eine Parallele, die noch dazu der Fischbecker Urkunde zeitlich und örtlich nahesteht: das Privileg Viktors IV. für Ilsenburg von 1160 Febr. 19, dessen Echtheit nicht zu bezweifeln ist⁴⁾. Ganz ähnlich und ebenfalls abweichend von dem normalen Formular heißt es hier: *Concedimus tibi et successoribus tuis libere sepulturas nobilium vel aliorum qui petierint, sine omni Alberstadensium contradictione*. Auch diese Bestimmung ist eine Ausnahme, läßt sich aber zwanglos aus der besonderen Situation des privilegierten Klosters erklären. Sie richtete sich gegen den damals noch regierenden Bischof Ulrich von Halberstadt, den Anhänger Alexanders III. Ilsenburg stand auf der Seite des Gegenbischofs Gero, des wichtigsten Parteigängers des Gegenpapstes in Norddeutschland. Wie Brackmann geltend gemacht hat, „mußte Viktor IV. also sehr viel daran liegen, den Anhang des Gero durch Gnadenacte aller Art zu mehren“⁵⁾. In jedem Falle beweist die ungewöhnliche Sepulturformel des Viktorprivilegs, daß man auf päpstlicher Seite unter bestimmten, Gegebenheiten bereit war, den Klöstern Sonderwünsche dieser Art zu erfüllen. Auch J. L. 10 407 ist unter besonderen Umständen entstanden. Man konnte die Sonderbestimmung um so eher in die vorgelegte Ab-

³⁾ Kurie und Kloster im 12. Jh. 2 (1910) 107 ff.

⁴⁾ J. L. 14 434. Zur Überlieferung vgl. Albert Brackmann, Gött. Nachr. 1904, S. 114. Zur Sache derselbe, Die beiden ältesten Papstprivilegien für die Abtei Ilsenburg, Zs. d. hist. Vereins f. Niedersachsen, 1902, S. 507 ff. und Zur Frage der Ilsenburger Papstprivilegien, ebda. 1904, S. 81 ff. Das unechte Privileg Eugens III. (J. L. † 9199), das ebenfalls die Sepulturformel enthält, ist eine auf Grund von J. L. 14 434 entstandene Fälschung, Brackmann a. a. O. S. 89.

⁵⁾ a. a. O. 1902, S. 513 Anm. 18.